

Cornelia Wolff  
Steuerberaterin

13409 Berlin  
Letteallee 90  
Tel.: 030 498 76 370  
Fax: 030 747 34 158  
E-Mail steuerberatung@cornelia-wolff.de

Cornelia Wolff Letteallee 90 13409 Berlin

Frau  
Cornelia Wolff  
Letteallee 90  
13409 Berlin

Datum 25.09.2012

Unser Zeichen 10000

## Steuerblick September 2012

### Aktuelle Informationen aus dem Steuerrecht

1. Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013	1
2. Kein Wechsel zur Fahrtenbuchmethode während des laufenden Kalenderjahrs	2
3. „Offensichtlich verkehrsgünstigere“ Straßenverbindung und Fährverbindung	2
4. Werbungskostenabzug bei Teilnahme an Auslandsgruppenreisen	3
5. Mietaufwendungen für gemischt genutzte Räume („Arbeitsecke“)	3
6. Abschreibungen auf Gesellschafterkredite im Betriebsvermögen steuerlich voll abzugsfähig	4
7. Nichtabzugsfähigkeit der Gewerbesteuer verfassungswidrig?	5
8. Kindergeldanspruch während eines Au-pair-Aufenthalts	5

### 1. Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013

Der Bundesrat hat am 6.7.2012 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu einem Jahressteuergesetz 2013 unter Berücksichtigung der Empfehlungen seiner Ausschüsse Stellung genommen und zahlreiche Änderungen vorgeschlagen. Hier sind insbesondere folgende Gesetzesverschärfungen bzw. weitere Änderungen hervorzuheben:

- **Prozesskosten** sollen entgegen der jüngsten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs grundsätzlich nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sein, außer der Stpfl. legt dar, dass er ohne den Rechtsstreit in seiner Existenz bedroht wäre.
- **Verlustverrechnung bei Verschmelzungen:** Die Verlustverrechnung durch Verschmelzung einer Gewinngesellschaft auf eine Verlustgesellschaft soll im Rückwirkungszeitraum nicht mehr möglich sein.
- **Lohnsummenregel bei der erbschaftsteuerlichen Vergünstigung von Betriebsvermögen:** Es soll klargestellt werden, dass die im Rahmen der Begünstigung von Unternehmensvermögen zu beachtende Lohnsummenregelung in Konzernfällen nur dann unbeachtlich ist, wenn am Übertragungstichtag im gesamten Konzern nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind.
- **Verwaltungsvermögen bei der schenkungsteuerlichen Vergünstigung von Betriebsvermögen:** Zum Verwaltungsvermögen sollen nicht mehr nur Wertpapiere, sondern auch Zahlungsmittel, Sichteinlagen, Bankguthaben und andere Forderungen gehören, soweit deren Wert nicht geringfügig ist (10 %-Grenze). Forderungen, die aus der gewerblichen Tätigkeit

resultieren, sollen davon ausgenommen sein. Insoweit sollen Gestaltungen mittels einer sog. „**Cash-GmbH**“ unterbunden werden. Derzeit ist es möglich, eine GmbH zu gründen, diese mit umfangreicher Liquidität auszustatten und diese „Cash-GmbH“ dann schenkungsteuerlich begünstigt zu übertragen.

- **Investitionsabzugsbetrag:** Einführung der sog. Vollverzinsung für den Fall der Nichtdurchführung der ursprünglich geplanten Investition. Nach der vom Bundesrat vorgeschlagenen Gesetzesänderung beginnt der Zinslauf bis zu drei Jahre früher.
- **Eingetragene Lebenspartnerschaften:** Vorgesehen ist eine steuerliche Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe.

#### **Hinweis:**

Das Jahressteuergesetz 2013 wird voraussichtlich erst Ende 2012 alle parlamentarischen Hürden genommen haben. Bis dahin muss der weitere Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens beobachtet werden, da es erfahrungsgemäß bis zur endgültigen Gesetzesfassung noch zu umfangreichen Änderungen kommt.

#### **Handlungsempfehlung:**

Im Einzelnen kann sich im Vorgriff auf etwaige Steuerverschärfungen bereits jetzt Handlungsbedarf ergeben, um noch bestehende Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. die Gründung einer „Cash-GmbH“) zu nutzen. In diesen Fällen ist aber dringend steuerlicher Rat einzuholen, da sorgfältig geprüft werden muss, ab welchem Zeitpunkt geplante verschärfende Regelungen voraussichtlich greifen werden.

## **2. Kein Wechsel zur Fahrtenbuchmethode während des laufenden Kalenderjahrs**

Für die Bewertung der zu versteuernden privaten Nutzung eines Firmenwagens sind zwei Berechnungsmethoden gesetzlich zugelassen, nämlich die 1 %-Regelung (Pauschalwertmethode) als Regelfall und die Ermittlung eines individuellen Nutzungswerts (Fahrtenbuchmethode) als Ausnahmeregelung. In bestimmten Konstellationen kann die Fahrtenbuchmethode deutlich günstiger sein als die pauschalierende 1 %-Regelung. Fraglich war bisher, ob auch ein unterjähriger Wechsel von der Fahrtenbuch- zur Pauschalwertmethode möglich ist.

Das Finanzgericht Münster hat mit Urteil vom 27.4.2012 (Aktenzeichen 4 K 3589/09 E) entschieden, dass ein **monatlicher Wechsel zwischen der Fahrtenbuch- und der 1 %-Regelung** dem Vereinfachungs- und Typisierungsgedanken der gesetzlichen Regelung widerspreche, wonach mangels Führung eines Fahrtenbuchs der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung eines Firmenwagens mittels der 1 %-Regelung zu ermitteln ist. Ein Fahrtenbuch sei vielmehr nur dann ordnungsgemäß, wenn es für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr geführt werde. Eine monatlich wechselnde Fahrtenbuchführung berge eine erhöhte Manipulationsgefahr dahingehend, dass bestimmte Zeiträume mit höherem Privatnutzungsanteil (z.B. Urlaubszeit) unzureichend erfasst werden und somit ein verzerrtes Ergebnis entsteht. Des Weiteren seien die Wahl des Stpfl. und die daraus resultierende Berechnung für die Finanzverwaltung nur schwer überprüfbar. Auch die persönlichen Lebensumstände des Klägers würden einen Methodenwechsel nicht rechtfertigen.

Im Urteilsfall machte der Kläger geltend, dass Veränderungen seiner familiären Situation (Geburt eines dritten Kindes) die Privatnutzungsmöglichkeiten des Fahrzeugs stark eingeschränkt hätten und es deshalb zulässig sein müsse, die Ermittlungsmethode auch während des laufenden Jahres zu ändern.

#### **Hinweis:**

Gegen das Urteil wurde beim Bundesfinanzhof die Revision eingelegt, welche unter dem Aktenzeichen VI R 35/12 geführt wird, so dass diese Rechtsfrage noch nicht endgültig entschieden ist. In vergleichbaren Fällen ist daher fraglich, ob ein unterjähriger Wechsel der Ermittlungsmethode anerkannt wird. Offen ist allerdings, ob eine andere Beurteilung dann angezeigt sein könnte, wenn das Fahrtenbuch trotz teilweiser Anwendung der 1 %-Regelung durchgängig geführt wird.

## **3. „Offensichtlich verkehrsgünstigere“ Straßenverbindung und Fährverbindung**

Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist

für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht, eine Pauschale für jeden vollen Entfernungskilometer in Höhe von 0,30 € anzusetzen (sog. **Entfernungspauschale**). Für die Bestimmung der Entfernung ist die **kürzeste Straßenverbindung** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend. Eine andere – also längere – als die kürzeste Straßenverbindung kann zu Grunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird.

**Verkehrsgünstiger** als die kürzeste Straßenverbindung kann nach der Rechtsprechung eine andere (längere) Route dann sein, wenn eine Zeitersparnis erzielt wird. Konkrete zeitliche Vorgaben – z.B. eine Mindestzeitersparnis von 20 Minuten – müssen insofern nicht erfüllt sein. Die Frage, ob eine längere Straßenverbindung als „offensichtlich verkehrsgünstiger“ als die kürzeste Route angesehen werden kann, ist vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

Im Grundsatz ist bei der Bestimmung der kürzesten Straßenverbindung auch eine **Fährverbindung einzubeziehen**, wie der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 19.4.2012 (Aktenzeichen VI R 53/11) entschied. Da das Merkmal der Verkehrsgünstigkeit auch andere Umstände als eine Zeitersparnis beinhaltet, kann eine Straßenverbindung auch dann „offensichtlich verkehrsgünstiger“ als die kürzeste Verbindung sein, wenn sich dies aus Besonderheiten einer im Rahmen der kürzesten Straßenverbindung zu nutzenden Fährverbindung (z.B. lange Wartezeiten, häufig auftretende technische Schwierigkeiten oder Auswirkungen der Witterungsbedingungen auf den Fährbetrieb) ergibt. Führen solche Umstände dazu, dass sich der Stpfl. auf den Fährbetrieb im Rahmen der Planung von Arbeitszeiten und Terminen nicht hinreichend verlassen kann, so ist dies bei der Beurteilung der Verkehrsgünstigkeit einer Straßenverbindung zu berücksichtigen.

#### **Handlungsempfehlung:**

In einem solchen Fall sollten Erfahrungswerte aus der Nutzung der Fährverbindung genau dokumentiert werden, bevor auf eine andere „längere Verkehrsverbindung“ ausgewichen wird.

## **4. Werbungskostenabzug bei Teilnahme an Auslandsgruppenreisen**

Bei Fortbildungsreisen kann nach der neueren Rechtsprechung bei einer auch privat mitveranlassten Reise ein anteiliger Werbungskostenabzug möglich sein. Mit dem Urteil vom 19.1.2012 (Aktenzeichen VI R 3/11) hat der Bundesfinanzhof aber klargestellt, dass Ausgaben für eine Auslandsgruppenreise auch nach der grundsätzlichen Aufhebung des strengen Aufteilungs- und Abzugsverbots für gemischt veranlasste Aufwendungen **nur unter engen Anforderungen als Werbungskosten abzugsfähig** sind. Vielmehr gelten betreffend einer Auslandsgruppenreise die im Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs vom 27.11.1978 (Aktenzeichen GrS 8/77) entwickelten Grundsätze fort. Neben einer fachlichen Organisation ist daher für eine berufliche Veranlassung vor allem maßgebend, dass das Programm auf die besonderen beruflichen Bedürfnisse der Teilnehmer zugeschnitten und der Teilnehmerkreis im Wesentlichen gleichartig (homogen) ist. Von Bedeutung ist auch, ob die Teilnahme freiwillig ist oder ob der Stpfl. einer Dienstpflicht nachkommt.

Im Urteilsfall machte eine Lehrerin für die Fächer Mathematik, Geographie, Biologie und Kunst Kosten für Reisen nach China und Paris als Werbungskosten geltend. Berücksichtigt wurden überwiegend nur die touristischen Sehenswürdigkeiten. Das Gericht verneinte die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen, da die Reisen in ihrer Ausgestaltung auf eine Befriedigung der allgemeinen Bildungsinteressen schließen ließen und ein **hinreichend konkreter Bezug zur beruflichen Tätigkeit** als Lehrerin nicht erkennbar war. Auch eine Aufteilung in beruflich und privat veranlasste Kosten kam mangels erkennbarer beruflicher Veranlassung nicht in Frage.

#### **Handlungsempfehlung:**

Es ist also **im Einzelfall genau nachzuweisen**, dass die Reise einen hinreichend konkreten Bezug zur beruflichen Tätigkeit hat. Auf die genaue Dokumentation kann auch für den Fall nicht verzichtet werden, wenn der Arbeitnehmer mit der Teilnahme an der Reise einer dienstlichen Verpflichtung nachkommt. Dies ist zwar ein Indiz für einen beruflichen Bezug, für sich alleine ist dies aber als Nachweis nicht ausreichend.

## **5. Mietaufwendungen für gemischt genutzte Räume („Arbeitsecke“)**

Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich abzugsfähig. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sowie nach Auffassung der Finanzverwaltung ist ein häusliches Arbeitszimmer ein Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Stpfl. eingebunden ist, vorwiegend der Erledigung

gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder organisatorischer Arbeiten dient und ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu betrieblichen und/oder beruflichen Zwecken genutzt wird. Eine **untergeordnete private Mitbenutzung ist unschädlich**.

Dagegen hatte das Finanzgericht Köln mit Urteil vom 19.5.2011 (Aktenzeichen 10 K 4126/09) entschieden, dass die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer auch bei erheblicher Privatnutzung in Höhe des beruflichen bzw. betrieblichen Nutzungsanteils steuerlich abgezogen werden können und damit in diesen Fällen mithin eine Aufteilung der Kosten möglich ist. Gegen dieses Urteil des Finanzgerichts Köln ist unter dem Aktenzeichen X R 32/11 vor dem Bundesfinanzhof die Revision anhängig.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat nun mit Urteil vom 6.2.2012 (Aktenzeichen 7 K 87/11 E) entschieden, dass Teile von gemischt genutzten Räumen wegen der raumbezogenen Betrachtung kein „häusliches Arbeitszimmer“ sein können und daher entsprechende Mietaufwendungen steuerlich nicht berücksichtigt werden. Aufwendungen für eine „**Arbeitsecke**“ **in ansonsten privat genutzten Räumen** können nach diesem Urteil steuerlich nicht geltend gemacht werden. Das Finanzgericht argumentiert, dass der Gesetzgeber die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für privaten Wohnraum nur für Räume zugelassen hat, die als häusliches Arbeitszimmer eingestuft werden können. Daran hat sich durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Aufteilungs- und Abzugsverbot nichts geändert.

#### **Handlungsempfehlung:**

Gegen dieses Urteil ist die Revision vor dem Bundesfinanzhof anhängig (Aktenzeichen VIII R 10/12). Diese Frage ist also noch nicht abschließend geklärt. Dies bedeutet einerseits, dass dann, wenn ein solcher Abzug begehrt wird, damit gerechnet werden muss, dass die Finanzverwaltung dies ablehnt, andererseits aber entsprechende Bescheide auch verfahrensrechtlich offen gehalten werden sollten, um von einer möglicherweise positiven Entscheidung des Bundesfinanzhofs profitieren zu können.

## **6. Abschreibungen auf Gesellschafterkredite im Betriebsvermögen steuerlich voll abzugsfähig**

Gehört eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft zum steuerlichen Betriebsvermögen und wurde der Kapitalgesellschaft ein Gesellschafterdarlehen gewährt oder eine Bürgschaftszusage erteilt, so war bislang nicht abschließend geklärt, wie ein Ausfall eines solchen Darlehens oder die Inanspruchnahme aus einer solchen Bürgschaft steuerlich behandelt werden. Im Fachschrifttum wurde ganz überwiegend die Meinung vertreten, dass derartige Aufwendungen steuerlich in vollem Umfang abzugsfähig sind. Die Finanzverwaltung ließ einen vollen Abzug der Aufwendungen aber gerade dann nicht zu, wenn das Gesellschafterdarlehen oder die Bürgschaftshingabe gesellschaftsrechtlich veranlasst waren. Eine volle Berücksichtigung schied vorwiegend bei Hingabe der Darlehen und/oder Bürgschaften in einer **Krisensituation der Beteiligungsgesellschaft** oder wenn die Konditionen nicht fremdüblich sind, so z.B. bei einer fehlenden Verzinsung, aus. In diesen Fällen will die Finanzverwaltung derartige Aufwendungen genauso behandeln wie Abschreibungen auf die Beteiligung selbst. Nach Auffassung der Finanzverwaltung hängt der durch die Abschreibung der Forderung oder die Inanspruchnahme der Bürgschaft entstehende Aufwand wirtschaftlich mit zukünftigen, teilweise steuerfreien Erträgen zusammen. Ausschüttungen aus der Kapitalgesellschaft sind nach dem Teileinkünfteverfahren zu 40 % steuerfrei; entsprechende Aufwendungen sind nur zu 60 % abzugsfähig. Soweit Kredite bzw. Bürgschaften im Gesellschaftsverhältnis veranlasst sind, besteht nach Ansicht des Finanzamtes ein Zusammenhang mit teilweise steuerfreien Einnahmen. Ein Abzug der Aufwendungen sei steuerlich somit nur in Höhe von 60 % zulässig.

#### **Hinweis:**

Besonders häufig kommt diese Fragestellung bei steuerlichen Betriebsaufspaltungen vor, wenn das Besitzunternehmen ein Darlehen an die Betriebs-Kapitalgesellschaft vergibt oder eine Bürgschaft für Verpflichtungen der Betriebs-Kapitalgesellschaft übernommen hat.

Der **Bundesfinanzhof** hat nun mit Urteilen vom 18.4.2012 (Aktenzeichen X R 5/10 und X R 7/10) die herrschende Auffassung im Schrifttum bestätigt und die anderslautende **Auffassung der Finanzverwaltung verworfen**. Damit können derartige Darlehensabschreibungen oder Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften steuerlich in vollem Umfang geltend gemacht werden.

#### **Hinweis I:**

Auf ein vergleichbares Urteil in dem Fall, dass Gesellschafter der Kapitalgesellschaft selbst wiederum eine Kapitalgesellschaft ist, hat der Gesetzgeber seinerzeit mit einer rechtsprechungsbrechenden Gesetzesänderung reagiert. Es bleibt daher auch für den nun entschiedenen Fall, dass also Gesellschafter eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft ist und die Beteiligung im Betriebsvermögen gehalten wird, abzuwarten, ob der Gesetzgeber hierauf reagiert. Für die Vergangenheit dürfte der volle steuerliche Abzug solcher Aufwendungen aber gewährleistet sein.

#### **Hinweis II:**

Nicht entschieden hat der Bundesfinanzhof, ob in Betriebsaufspaltungsfällen eine fremdunüblich niedrige Pacht für die vom Besitzunternehmen an die Betriebs-Kapitalgesellschaft überlassenen Wirtschaftsgüter dazu führt, dass Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen Wirtschaftsgütern, die bei dem Besitz-Unternehmen anfallen, teilweise steuerlich nicht abzugsfähig sind. Die Finanzverwaltung vertritt diese Auffassung mit der Begründung, dass diesen Aufwendungen höhere Beteiligungserträge der Betriebs-Kapitalgesellschaft gegenüberstehen und diese Beteiligungserträge wegen des Teileinkünfteverfahrens teilweise steuerlich freigestellt sind.

## **7. Nichtabzugsfähigkeit der Gewerbesteuer verfassungswidrig?**

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurden hinsichtlich der Gewerbesteuer wesentliche Änderungen eingeführt. Zum einen ist die Gewerbesteuer steuerlich nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Zum Ausgleich ist die Gewerbesteuermesszahl abgesenkt worden. Hierbei handelt es sich um den Prozentsatz, mit dem der Gewerbeertrag multipliziert wird, um den Gewerbesteuermessbetrag zu errechnen. Zudem wurde die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer (nicht jedoch die Körperschaftsteuer) erweitert. Zum anderen sind auch Miet- und Pachtzinsen anteilig der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage wieder hinzuzurechnen, was in pachtintensiven Fällen nicht nur zu hohen Belastungen führen, sondern auch dann eine Steuerbelastung auslösen kann, wenn kein Gewinn oder sogar ein negatives Ergebnis erzielt wird.

Diese Regelungen werden im Fachschrifttum kritisch gesehen. Unter dem Aktenzeichen I R 21/22 ist nun beim Bundesfinanzhof ein Verfahren anhängig, bei dem die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelungen überprüft werden soll.

#### **Handlungsempfehlung:**

Es ist nicht abzusehen, wie der Bundesfinanzhof diese Sache entscheiden wird oder ob letztlich das Bundesverfassungsgericht entscheiden muss. Vorsorglich sollte aber dafür gesorgt werden, dass entsprechende Bescheide verfahrensrechtlich offen gehalten werden.

## **8. Kindergeldanspruch während eines Au-pair-Aufenthalts**

Für ein **volljähriges, aber noch nicht 25 Jahre altes Kind** besteht ein Kindergeldanspruch vor allem dann, wenn es auf einen Beruf ausgebildet wird. Ein Au-pair-Aufenthalt im Ausland erfüllt diese Voraussetzung im Regelfall nicht. Anders ist dies aber dann, wenn im Rahmen des Au-pair-Aufenthalts das Kind z.B. eine Universität oder eine Fachschule besucht oder ein Praktikum zur Erlangung beruflicher Qualifikationen ableistet.

Allerdings werden **Sprachaufenthalte im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses** nach ständiger Rechtsprechung nur unter sehr engen Bedingungen als Berufsausbildung angesehen. Dies hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 15.3.2012 (Aktenzeichen III R 58/08) nochmals herausgestellt. Entschieden wurde, dass

- Sprachaufenthalte im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses grundsätzlich nur dann als Berufsausbildung anzusehen sind, wenn sie von einem durchschnittlich mindestens zehn Wochenstunden umfassenden theoretisch-systematischen Sprachunterricht begleitet werden. Bei weniger als durchschnittlich zehn Wochenstunden können ausnahmsweise einzelne Monate als Berufsausbildung zu werten sein, wenn sie durch intensiven, die Grenze von zehn Wochenstunden deutlich überschreitenden Unterricht geprägt werden (z.B. Blockunterricht oder Lehrgänge).
- Darüber hinaus können Auslandsaufenthalte im Einzelfall als Berufsausbildung anerkannt werden, wenn der Fremdsprachenunterricht zwar weniger als zehn Wochenstunden umfasst, aber einen über die übliche Vor- und Nachbereitung hinausgehenden zusätzlichen Zeitaufwand erfordert (z.B. fachlich orientierter Sprachunterricht, Vorträge des Kindes in der Fremdsprache).

- Auslandsaufenthalte, die von einer Ausbildungs- oder Prüfungsordnung zwingend vorausgesetzt werden oder der Vorbereitung auf einen für die Zulassung zum Studium oder zu einer anderen Ausbildung erforderlichen Fremdsprachentest dienen (z.B. TOEFL oder IELTS), können unabhängig vom Umfang des Fremdsprachenunterrichts im Einzelfall als Berufsausbildung zu qualifizieren sein.

**Handlungsempfehlung:**

Im konkreten Einzelfall sollte der zeitliche Umfang und der Inhalt des Sprachunterrichts möglichst genau dokumentiert werden.

**Hinweis:**

Die Höhe der eigenen Einkünfte und Bezüge des volljährigen, aber noch nicht 25 Jahre alten Kindes sind im Übrigen ab dem Kalenderjahr 2012 nicht mehr zu prüfen. Entscheidend für den Kindergeldanspruch der Eltern ist lediglich der Tatbestand der Berufsausbildung.

Mit freundlichen Grüßen